

DIE LINKE Ratsfraktion Bielefeld, Altes Rathaus, 33602 Bielefeld

An den
Vorsitzenden des
Sozial- und Gesundheitsausschusses
Herr Joachim Hood

Marlis Bußmann

Ratsmitglied

Ratsfraktion Bielefeld

Altes Rathaus
33602 Bielefeld

Telefon 0521/5150 80

Telefon privat 0178/6171206

E-Mail:

marlis.bussmann@dielinke-bielefeld.de

Bielefeld, 19. November 2019

Anfrage Sanktionen zum SGA am 26.11.2019

1. Wie setzt das Jobcenter das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Sanktionen beim ALG II um (auch bei unter 25 Jährigen; Addition von Sanktionen über 30% des Regelbedarfs; Prüfung zum Vorliegen eines „wichtigen Grundes“; vorzeitige Beendigung bei „nachgeholter Mitwirkung“; Verzicht auf Sanktionen in Härtefällen)?
2. Wieviele Sanktionen wurden seit dem Jahr 2005 vom Jobcenter Bielefeld verhängt (insgesamt, sowie nach Jahr und Sanktionshöhe)?
3. Müssen Sanktionen, die oberhalb von 30 % des Regelbedarfs liegen, zurückgenommen werden, wenn aufgrund eines Überprüfungsantrages nach § 44 SGB X ein Bescheid -für das laufende und/oder das vergangene Jahr- erfolgte, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, so dass gegenwärtig keine Bestandskraft des Bescheids besteht (unabhängig vom Gegenstand des Überprüfungsantrages)?

Begründung: Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5. November 2019 die Verhängung von Sanktionen oberhalb von 30% des Regelbedarfs für unzulässig erklärt. Zudem muss das Vorliegen eines wichtigen Hinderungsgrundes vorab geprüft, sowie die Sanktion bei „nachgeholter Mitwirkung“ beendet werden. In Härtefällen muss auf Sanktionierung ganz verzichtet werden.

Mit freundlichem Gruß

Marlis Bußmann
Ratsmitglied